

2538 053

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 17 Abs. 1 Nr. 5

Ein Anspruch auf Elternrente kann einem arbeitsunfähigen und deswegen bedürftigen Elternteil auch dann zustehen, wenn seine Erwerbsfähigkeit zu 70 v. H. durch verfolgungsbedingte Gesundheitsschäden gemindert ist, für die ein Anspruch auf Entschädigung nach dem BEG besteht.

BEG § 17 Abs. 1 Nr. 5; 1. DV-BEG § 13

Ein Verwandter der aufsteigenden Linie ist auch dann bedürftig im Sinne des § 17 Abs. 1 Ziff. 5 BEG, wenn er seinen Unterhalt allein dadurch bestritten hat, daß er, durch die Not gezwungen, solche Arbeiten ausführte, die ihm mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand nicht zumutbar waren.

BGH, Urt. v. 30. Januar 1963 - IV ZR 175/62 OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

IV ZR 175/62

Verkündet am
30. Januar 1963

Hoepe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s W o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Jakob L. [REDACTED], [REDACTED] R. [REDACTED] Street,
H. [REDACTED]/I. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Januar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Düsseldorf vom 2. November 1961 wird
aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden für das Re-
visionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1889 in P [REDACTED] (Polen) geborene jüdische Kläger ist der Vater der im Jahre 1923 geborenen Elsa L [REDACTED] und der im [REDACTED] 1933 geborenen Zwillingenbrüder Isak und Mechel L [REDACTED]. Diese wurden mit ihrer Mutter im Sommer 1943 in der Umgebung von P [REDACTED] aus rassischen Gründen durch SS-Leute erschossen.

Dem Kläger, der selbst nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt war, ist durch Bescheid der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen vom 27. Mai 1959 wegen Schadens an Körper und Gesundheit unter Anerkennung einer verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 60 % bei einer Gesamt-MdE von 100 %, Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes und Festsetzung des Hundertsatzes auf 48 eine Kapitalentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis 1. November 1953 in Höhe von 19 049,28 DM, eine Rentennachzahlung für die Zeit nach dem 1. November 1953 in Höhe von 24 957 DM und ab 1. Juli 1959 eine monatliche Rente in Höhe von 438 DM zuerkannt worden, nachdem ihm bereits am 7. August 1958 eine Abschlagszahlung auf diesen Anspruch in Höhe von 6 000 DM bewilligt worden war, die ihm im September 1958 ausgezahlt wurde. Wegen Schadens an Freiheit hat der Kläger gemäß Bescheid des Regierungspräsidenten in Köln vom 7. November 1955 weitere 3 750 DM erhalten.

Der Kläger begehrt Entschädigung wegen Schadens an Leben nach seinen verstorbenen Kindern. Das beklagte Land hat seinen Antrag abgewiesen. Der Kläger hat Klage erhoben. Er hat behauptet, er sei bedürftig gewesen und seine Kinder



hätten ihn, wenn sie nicht getötet worden wären, ganz oder überwiegend unterhalten. Seine Bedürftigkeit sei erst mit der am 19. Juni 1959 erfolgten Auszahlung der Entschädigung wegen Gesundheitsschadens weggefallen. Im stehe daher die Elternrente nach seinem Sohn Isak, der nach der wirtschaftlichen und sozialen Stellung des Klägers in den gehobenen Dienst einzustufen sei, vom ■. ■ 1951, dem Tage an dem Isak sein 18. Lebensjahr vollendet hätte, bis zum 30. Juni 1959 zu.

Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn an Rentenrückständen für die Zeit vom 1. November 1952 bis 30. Juni 1959 11 301 DM zu zahlen, ferner für die Zeit vor dem 1. November 1953 eine Kapitalentschädigung in Höhe von 4 650 DM.

Das beklagte Land hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und die Klage abgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er verfolgt seinen im ersten Rechtszug gestellten Antrag weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat es dahingestellt sein lassen, ob der Kläger in dem von ihm behaupteten Zeitraum bedürftig gewesen ist. Es hat den geltend gemachten Anspruch vorsagt, da es der Ansicht ist, der Kläger habe mit Rücksicht auf seinen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden, für den ihm eine Gesundheitsschadenrente zustehe, keinen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben. Das Berufungsgericht meint, daß der Anspruch auf eine Elternrente nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG dann entfalle, wenn der Elternteil die Unterhaltspflicht des verstorbenen Verfolgten, falls dieser noch leben würde, nicht hätte in Anspruch nehmen können, falls die zur Entschädigung führende eigene Verfolgung weggedacht werde. Das treffe für den Kläger zu. Wenn man bei ihm die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 60 v. H. hinwegdenke, wäre er in der Lage gewesen, ausreichend für sich selbst zu sorgen, und hätte seine Kinder nicht auf Unterhalt in Anspruch zu nehmen brauchen. Seine Bedürftigkeit sei daher allein auf die gegen ihn gerichtete Verfolgung zurückzuführen. Hierfür werde er durch die Körperschadenrente entschädigt.

Diese Erwägungen rechtfertigen es nicht, den Anspruch des Klägers auf eine Elternrente zu verneinen. § 17 Abs. 1 Nr. 5 gewährt den Eltern eine Entschädigung dafür, daß sie während einer bestimmten Zeit Not gelitten haben oder noch leiden werden, weil ein Abkömmling, der sie durch seine Unterstützung vor dieser Not bewahrt hätte, durch Verfolgungsmaßnahmen getötet worden ist (vgl. das in RZWi 962, 545 veröffentlichte Urteil vom 26. September 1962 - IV ZR 95/62 -). Der Anspruch auf die Elternrente besteht nicht, wenn die Bedürftigkeit des Elternteils allein auf nationalsozialistische Verfolgungen zurückzuführen ist, für die der Eltern-

teil nach anderen Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes Anspruch auf Entschädigung hat (vgl. das in RZW 1962, 545 veröffentlichte Urteil vom 4. Juli 1962 - IV ZR 71/62 -). Die vom Berufungsgericht unterstellte Bedürftigkeit des Klägers hat ihren Grund darin, daß der Kläger infolge seines schlechten Gesundheitszustandes nicht mehr arbeitsfähig ist. Dabei ist seine Erwerbsfähigkeit teilweise, nach den Feststellungen des Sachverständigen zu 60 %, durch solche Gesundheitsschäden gemindert, die auf nationalsozialistische Verfolgung zurückzuführen sind und für die der Kläger eine Gesundheitsschadenrente bezieht. Seine Bedürftigkeit wäre nur dann allein auf diesen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden zurückzuführen, wenn dieser Schaden allein ihn außerstande gesetzt hätte, für seinen Unterhalt zu sorgen. Ob das zutrifft, kann nicht nach den allgemeinen Regeln, die für das Sozialversicherungsrecht galten, festgestellt werden, sondern es kommt auf die bestimmten Lebensverhältnisse des jeweils in Betracht kommenden Hinterbliebenen an. Es muß geprüft werden, wie weit er bei den für ihn gegebenen Verhältnissen für seinen Unterhalt noch selbst hätte sorgen können, wenn er nur die verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden erlitten hätte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Personen, deren Erwerbsfähigkeit im allgemeinen Erwerbsleben, in erheblichem Grade gemindert ist, sehr oft dennoch in der Lage sind, ihre Arbeitskraft zu nutzen und sich selbst zu unterhalten. Hätte sich der Kläger selbst unterhalten können, wenn er nur die verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden erlitten hätte, und ist er jetzt arbeitsunfähig, weil seine Gesundheit auch durch andere Umstände beeinträchtigt ist, dann kann ihm die Elternrente nicht deswegen versagt werden, weil er für die verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden einen

Anspruch auf Entschädigung nach den §§ 28 ff BEG hat (vgl. das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil vom 26. September 1962 - IV ZR 54/62 -).

Damit das Berufungsgericht den Rechtsstreit nach diesem rechtlichen Gesichtspunkt neu prüfen kann, muß das angefochtene Urteil aufgehoben werden. Soweit es für die Entscheidung auf die Unterhaltsbedürftigkeit des Klägers ankommt, ist zu beachten, daß dem Kläger Kapitalentschädigung und Rente nur für die Zeiträume zustehen, für die festgestellt werden kann, daß der verfolgte und getötete Sohn während dieser Zeit den Kläger ganz oder überwiegend unterhalten hätte. Dabei ist zu berücksichtigen, welches Arbeitseinkommen der Kläger selbst erzielt hat. Selbst wenn dieses Arbeitseinkommen nicht ausgereicht haben sollte, um den Lebensbedarf des Klägers zu befriedigen, so daß der getötete Verfolgte ihm einen Zuschuß gewährt hätte, würde der Anspruch auf die Elternrente dennoch nicht bestehen, wenn dieser Zuschuß so gering gewesen wäre, daß in Anbetracht des eigenen Einkommens des Klägers nicht gesagt werden kann, der Getötete hätte den Unterhalt überwiegend bestritten.

Der Zuschuß, den der Kläger von seinem Sohn benötigt und erhalten hätte, um seinen angemessenen Lebensbedarf zu befriedigen, hätte größer sein müssen als das eigene Einkommen des Klägers. Nur dann hätte der Sohn den Kläger überwiegend unterhalten.

Hierbei wäre allerdings ein Einkommen nicht zu berücksichtigen, das der Kläger vielleicht nur deswegen gehabt hat, weil er durch seine Notlage gezwungen gearbeitet hat, obwohl er dadurch seine Gesundheit schädigte. Eine solche Arbeit

hätte ihm nicht zugemutet werden können. Selbst wenn der Kläger damit so viel verdient hätte, daß er wirtschaftlich keine Not gelitten hat, muß doch der Schaden berücksichtigt werden, den er damit seiner Gesundheit zugefügt hat. Deswegen ist es gerechtfertigt, ihm die Elternrente auch für die Zeit zuzusprechen, in der er seinen Unterhalt allein dadurch bestritten hat, daß er eine Tätigkeit ausübte, die seiner Gesundheit nachteilig war. Diesen Schaden hätte er nicht erlitten, wenn ihm nicht der Ernährer genommen worden wäre. Auf ähnlichen Erwägungen beruhen § 13 Abs. 3 Ziff. 1 der 1. DV-BEG und das RZW 1961, 400 veröffentlichte Urteil des Senats.

Dabei bleibt jedoch ein Einkommen nicht schon deswegen unberücksichtigt, weil die Tätigkeit, durch die es erzielt worden ist, dem Kläger nach § 13 Abs. 4 der 1. DV-BEG nicht zuzumuten gewesen wäre. Nach der Lebenserfahrung sorgen Eltern, solange sie gesund und arbeitsfähig sind, selbst für ihren Unterhalt. Sie nehmen ihre Kinder nicht schon deswegen in Anspruch, weil sie das 65. Lebensjahr überschritten haben. Ebenso tun sie es dann nicht, wenn ihre allgemeine Erwerbsfähigkeit zwar mehr oder weniger gemindert ist, sie aber ihren oder einen anderen gleichwertigen Beruf weiter ausüben können, ohne sich gesundheitlich zu schädigen. Derjenige, der unter solchen Umständen selbst für seinen Unterhalt sorgt, hat dadurch, daß er einen Sohn verloren hat, nicht einen Schaden erlitten, der nach § 17 Abs. 1 Ziff. 5 BEG zu ersetzen ist. Für die Frage, ob der Kläger als bedürftig im Sinne dieser Bestimmung anzusehen ist und deswegen von seinem Sohn überwiegend unterhalten worden wäre, obwohl er für seinen Unterhalt durch seine Arbeit gesorgt hat, kommt es

daher allein darauf an, ob der Kläger solche Arbeiten verrichtet hat, die er mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand nicht hätte übernehmen dürfen. Das auf diese Weise erzielte Einkommen hätte außer Betracht zu bleiben.

Schließlich besteht kein Anspruch auf eine Elternrente für Zeiträume, in denen der Kläger in der Lage gewesen wäre, Vorschüsse auf die ihm zustehenden Entschädigungsansprüche zu erlangen und dadurch für seinen Unterhalt zu sorgen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher	Johannsen	Wüstenberg	Maaß	Bundesrichter Wilden ist durch Krankheit verhindert zu unterschreiben. Ascher
--------	-----------	------------	------	--